

# Straßenverkehr und Recht

**Entscheidungen des VwGH zu den Themen Führerscheinentzug, Inbetriebnahme eines Autos auf einer „Privatstraße“ in alkoholisiertem Zustand und vorschriftswidriges Halten und Parken.**

## Amtsärztliches Gutachten und Nachschulung

Einem Autolenker wurde wegen Fahrens in alkoholisiertem Zustand (0,55 mg/l) der Führerschein für neun Monate entzogen; außerdem wurde er zu einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker und zur Beibringung eines Gutachtens über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sowie einer verkehrspsychologischen Stellungnahme verpflichtet. Die Entzugsdauer der Lenkberechtigung sollte „frühestens mit Ablauf des 9. April 2006, gemäß § 24 Abs. 3 FSG jedoch nicht vor Befolgung der Anordnungen“ enden.

Bereits knapp zwei Jahre zuvor war dem Lenker der Führerschein wegen Alkohols am Steuer (0,62 mg/l) für drei Monate entzogen und eine Nachschulung aufgetragen worden; ein halbes Jahr später wurde er mit einem Atemluftalkoholgehalt von 0,25 mg/l betreten, was mit einer Geldstrafe sanktioniert wurde. Auf Grund dieser Vorkommnisse ging die Erstbehörde davon aus, dass der Beschwerdeführer offenbar aus der letzten Nachschulung „keine persönlichen Lehren gezogen“ und seinen übermäßigen Alkoholkonsum nicht unter Kontrolle habe.

Die zweite Instanz bestätigte den Bescheid mit der Maßgabe, dass zuerst das amtsärztliche Gutachten beizubringen und, falls die gesundheitliche Eignung attestiert werde, daran anschließend eine Nachschulung zu absolvieren sei. Sollte sich nämlich auf



**Nachschulung wegen Alkoholisierung: Die Anordnung, dass eine Nachschulung erst nach Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und nur für den Fall der Attestierung der gesundheitlichen Eignung erfolgen solle, ist unzulässig.**

Grund des Gutachtens die mangelnde gesundheitliche Eignung herausstellen, wäre dies „Grund für ein weitergehendes Einschreiten der Führerscheinebehörde“ und eine Nachschulung würde „keinen Sinn mehr machen“. Der Beschwerdeführer argumentierte, die Anordnung sei rechtswidrig, da es ihm unmöglich gemacht werde, vor Ablauf der Entziehungszeit sowohl das amtsärztliche Gutachten vorzulegen, als auch die Nachschulung zu erbringen.

Der VwGH erzog dazu, dass die Anordnung einer begleitenden Maßnahme in Hinblick auf den festgestellten Alkoholisierungsgrad von 0,55 mg/l im Ermessen der Behörde gestanden habe. Der Alkoholisierungsgrad sei gleichzeitig jedoch nur knapp unter der Grenze von 0,60 mg/l gelegen, ab der eine Nachschulung bereits zwingend anzuordnen sei. Aus Sicht des VwGH ließen die festgestellten Verstöße gegen Verkehrsvorschriften aber auf eine

mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung schließen, weshalb es keine Rolle spiele, dass diese Maßnahmen auf Grund des Anlassfalls allein noch nicht zwingend gewesen wären.

Hinsichtlich der Nachschulung folgte der VwGH den Argumenten des Beschwerdeführers. Dem FSG könne nicht entnommen werden, dass die Beibringung eines „positiven“, die gesundheitliche Eignung attestierenden amtsärztlichen Gutachtens Bedingung für die Teilnahme an einer Nachschulung sei. Andernfalls hätte dies die Folge, „dass der Beschwerdeführer erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem Ablauf der Entziehungszeit wieder eine Lenkberechtigung erlangen könnte“. Nach ständiger höchstgerichtlicher Judikatur darf die nachträgliche Anordnung einer begleitenden Maßnahme nicht so spät erfolgen, dass daraus eine Verschlechterung der Rechtsstellung des Betroffenen gegenüber jener bei

gleichzeitiger Anordnung resultiert (vgl. VwGH 23.1.2001, ZI 2000/11/0233 und 24.4.2001, ZI 99/11/0108). Es muss dem Betroffenen daher bei Erlassung der Nachschulungsanordnung noch ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, dieser Anordnung bis zum Ablauf der Entziehungszeit nachzukommen.

Der Bescheid wurde daher hinsichtlich der verfügbaren Nachschulung wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben. Im Übrigen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

VwGH 2006/11/0040,  
20.6.2006

## Alkoholisiertes Fahren auf einer Privatstraße

Ein Kfz-Lenker wurde angezeigt, weil er sein Auto auf dem als „Privatstraße“ gekennzeichneten öffentlichen Parkplatz eines Lebensmittelmarktes in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,88 mg/l) durch Starten des Motors „in Betrieb genommen“ habe. Mit Straferkenntnis wurde der Lenker für schuldig erkannt, sein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand „geleitet“ zu haben, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 1 lit a iVm § 5 Abs. 1 StVO eine Geldstrafe von 1.160 Euro verhängt wurde. Die Berufung wurde als unbegründet abgewiesen.

In seiner VwGH-Beschwerde wandte sich der Bestrafte gegen die Wertung des Tatorts als „Straße mit öffentlichem Verkehr“. Der Parkplatz sei mit dem Hin-

Rechtsanwälte

DR. PETER FICHTENBAUER

DR. KLAUS KREBS

DR. EDELTRAUD FICHTENBAUER

1010 Wien, Kärntner Ring 10  
Telefon ++43 (0) 1/505 76 22  
Fax ++ (0) 1/505 76 22-499

**DR. HANS HOUSKA**

Rechtsanwalt

1010 Wien  
Bartensteingasse 16  
Tel. 01 / 405 83 03  
Fax 01 / 405 83 04-72

## VERKEHRSRECHT



**Steht ein Parkplatz zur Benützung durch Fußgänger offen, handelt es sich um eine Straße mit öffentlichem Verkehr.**

weisschild „Privatgrund, Zufahrt für Kunden und Gäste Hypo-Bank, Cafe Corso, Supermarkt, Parken nur für die Dauer der Besorgung gestattet“ mit Zusatztafel „Bei Zuwiderhandlung erfolgt Besitzstörungsklage“ gekennzeichnet gewesen. Zum Tatzeitpunkt sei der Parkplatz aufgrund einer Absperrvorrichtung aus Eisenketten unzugänglich gewesen, was er durch einen Zeugen, der nicht einvernommen worden sei, hätte beweisen können. Er habe den Motor lediglich gestartet, um sich während der Wartezeit auf ein bestelltes Taxi aufzuwärmen.

Der VwGH teilte nicht die Auffassung, es handle sich um eine „Privatstraße“. Man könne schon allein deshalb von einer Straße mit öffentlichem Verkehr ausgehen, weil der Parkplatz (zulässigerweise) der Benützung durch Fußgänger offen stand (vgl. VwGH 3.10.1990, Zlen 90/02/0094, 0095), selbst wenn eine Absperrung vorhanden gewesen sein sollte.

Das Vorbringen des Autobesitzers, er sei wegen einer Tat bestraft worden, die er nicht begangen habe, erwies sich hingegen als berechtigt: Die belangte Behörde hatte festgestellt, dass der Kfz-Inhaber „gestartet und die Lüftung in Gang gesetzt“ habe, „um

den Pkw zu beheizen“. Bestraft wurde aber das „Lenken“. Der Verwaltungsgerichtshof erläuterte, dass es sich bei „Lenken“ und „Inbetriebnahme“ (iSd § 5 Abs. 1 StVO) um zwei voneinander getrennte Tatbestände handle (vgl. VwGH 7.11.1963, VwSlg 6143/A), die auch unabhängig voneinander erfüllt sein können. Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. VwGH 16.3.1994, Zl 93/03/0204) stellt bereits das Ingangsetzen des Motors eine vollendete Inbetriebnahme dar, und zwar auch dann, wenn das Fahren unmöglich ist. Umgekehrt ist auch Lenken ohne Anwendung von Maschinenkraft möglich (vgl. VwGH 28.02.2003, Zlen 2002/02/0192, 0193).

Indem die Behörde dem Beschwerdeführer die „vollendete Inbetriebnahme“ vorwarf, ihn aber wegen „Lenkens“ bestrafte, belastete sie den Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit. Der angefochtene Bescheid war daher aufzuheben.

VwGH 2006/02/0305,  
30.4.2007

### Vorschriftwidriges Halten und Parken

Einem Lenker eines Lastkraftwagens der Marke Pinzgauer wurde zur Last gelegt, sein Fahrzeug

während eines viertägigen Zeitraums auf einem bestimmten Weg wenige Meter vor einer Kreuzung so zum Halten abgestellt zu haben, dass Lenker anderer Fahrzeuge am Vorbeifahren gehindert worden seien. Es wurde daher über ihn wegen Übertretung des § 23 Abs 1 der StVO eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro verhängt.

Den Bescheid rügte der Lkw-Lenker mit dem Argument, die von ihm erstellten Fotografien des Abstellplatzes seines Kraftfahrzeuges seien nicht berücksichtigt worden. Die vom Lkw-Lenker angefertigten Lichtbilder lagen dem Akt bei. Entsprechend einem Aktenvermerk der eingeschrittenen Polizeibeamten stellten sie die Situation am ersten Tattag dar. „Mit diesen Lichtbildern hat sich die belangte Behörde nicht befasst, was zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führt“, schloss das Höchstgericht, das eine Auseinandersetzung mit den Fotos für unentbehrlich erachtete. Sollte sich aus diesen Beweismitteln ergeben, dass der Lkw tatsächlich nicht am Rand der Fahrbahn, son-

dern in der Mitte der Straße abgestellt gewesen wäre, würde sich der Bescheid auf die falsche Rechtsgrundlage stützen: Während der allgemein gehaltene § 23 Abs. 1 StVO nur dann anwendbar ist, wenn das Halten und Parken an sich gestattet ist, bezieht sich der speziellere § 23 Abs. 2 StVO auf das Halten oder Parken außerhalb von Parkplätzen: Hier ist ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, grundsätzlich am Rand der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen (vgl. VwGH 94/02/0353, 0359). Es wäre daher nicht Abs. 1, sondern Abs. 2 des § 23 StVO verletzt worden.

Da seitens der belangten Behörde somit Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen worden waren, bei deren Einhaltung auch ein anderes Ergebnis möglich gewesen wäre, wurde der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften behoben.

VwGH 2006/02/0046,  
26.1.2007

Valerie Kraus

## ZOLL

### Deklarationspflicht für Barmittel

Reisende, die Barmittel im Wert von 10.000 Euro oder mehr bei sich haben, wenn sie in die oder aus der EU reisen, müssen dies seit 15. Jänner 2007 bei den Zollbehörden melden. Bei Verstößen gegen die neue Verordnung kann eine Strafe von bis zu 10.000 Euro verhängt werden. Bei Fahrlässigkeit sind Strafen bis 5.000 Euro möglich.

Zollbeamte sind weiters ermächtigt, Reisende, ihr Gepäck und ihre Verkehrsmittel zu überprüfen und

nicht angemeldetes Bargeld sicherzustellen.

Die Anmeldung erfolgt bei der Ein- oder Ausreise mittels Anmeldeformular ZA 292. Dieses Formular kann auf Deutsch und Englisch von der Homepage des Finanzministeriums heruntergeladen werden und es liegt beim Zollamt auf. Es wird empfohlen, das Formular bereits ausgefüllt beim Zollamt abzugeben, um eine schnellere Abwicklung zu gewährleisten. A. B.

Formular: [https://www.bmf.gv.at/service/formulare/zoll\\_neu/Sonstige/za292-](https://www.bmf.gv.at/service/formulare/zoll_neu/Sonstige/za292-)

**DROGENSUBSTITUTION**  
**Eine reife Entscheidung.**

Mundipharma GmbH.  
Apollogasse 16-18  
A-1070 Wien  
Tel.: +43/1/523 25 05  
Fax: +43/1/523 25 05-44

www.kuechen-dan.at

- > Beste Beratung, Termine auch gerne ausserhalb der Geschäftszeiten
- > Perfekte Planung und Montage im Paket inklusive = Geräte + Anschlüsse (Wasser und E-Geräte) ab Eckventil, Stromstecker
- > auf Wunsch Endreinigung... und Sie brauchen nur noch zu kochen!

...mit Sicherheit, eine gute Entscheidung!

Floridsdorfer Hauptstr. 1  
1210 Wien  
Tel: 01 270 16 30 • Fax/Dw. 20  
e-mail: office@dankuechen-dan.at  
www.kuechen-dan.at  
Kontaktieren Sie uns noch heute!

**DANKÜCHEN** floridotower